

Der Referentenentwurf zum TK- Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

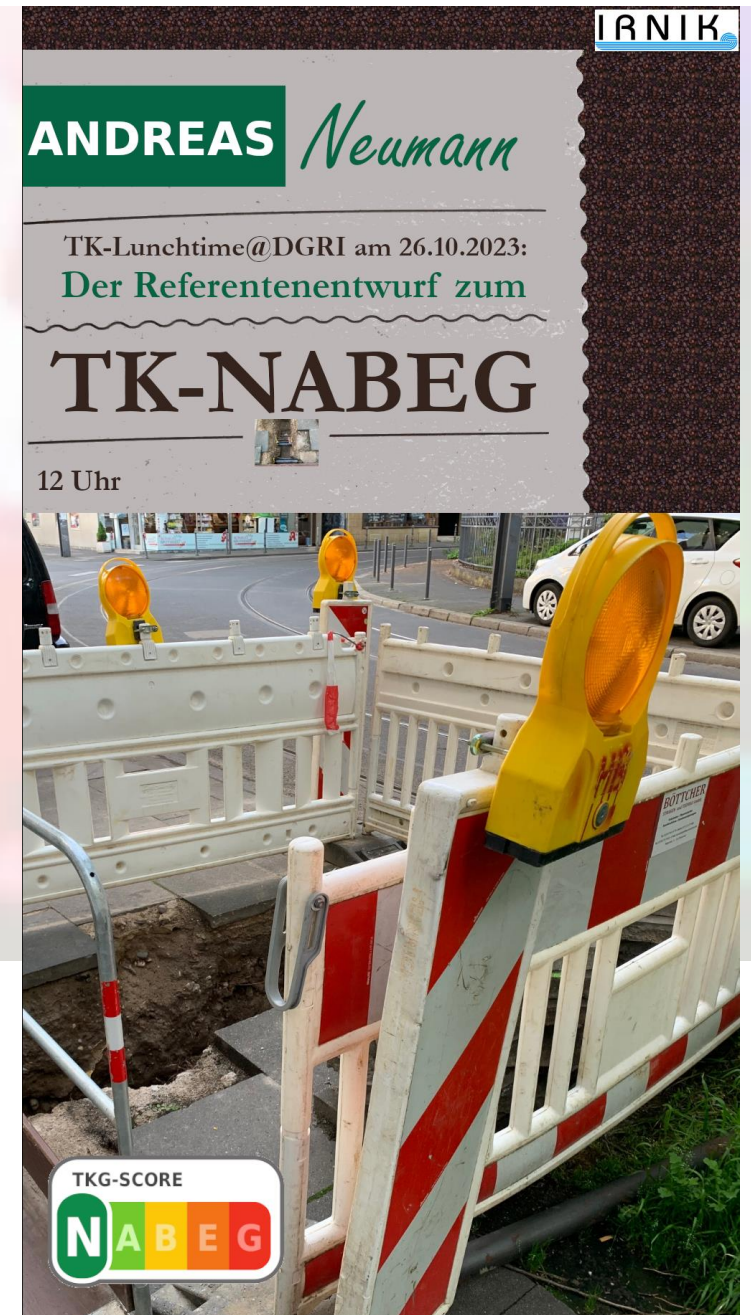
Vortrag im Rahmen der Sitzung des
Fachausschusses Telekommunikation und IT-
Sicherheit bei der TK-Lunchtime@DGRI

Donnerstag, 25. Oktober 2023



Institut für das Recht der Netzwirtschaften,
Informations- und Kommunikationstechnologie

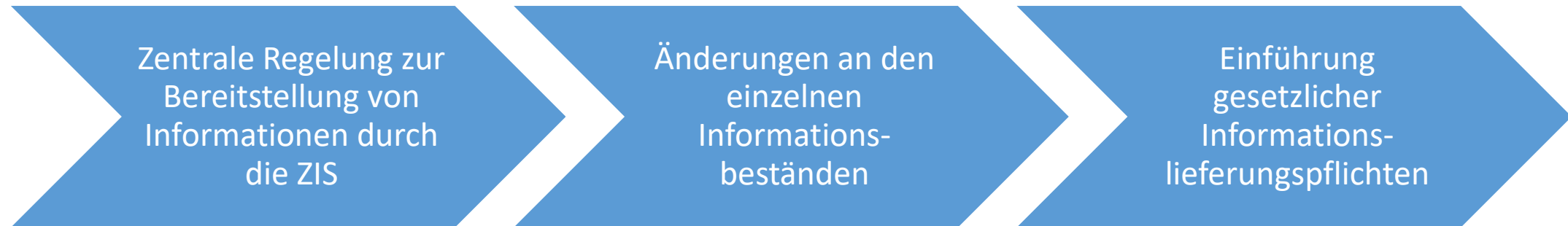
Andreas Neumann



Welche Inhalte umfasst der TK-NABEG-RefE?

Gesetzliche Verankerung des Gigabit-Grundbuchs	Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus	Folgeanpassungen aufgrund der Neufassung der Roamingverordnung	Sonstige materielle Änderungen	Sonstige redaktionelle Korrekturen und Anpassungen
<ul style="list-style-type: none">• Weiterentwicklung der im 5. Gesetzesteil vorgesehenen Informationsportale• Zentrale Datendrehscheibe für alle zum beschleunigten Netzausbau relevanten Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung des öffentlichen Interesses am Netzausbau• Beschleunigung der Genehmigungsverfahren• Mitnutzungsrechte bei öffentlichen Gebäuden• Glasfaserbereitstellungsentgelt	<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassungen• Ausbau der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Roamingverordnung	<ul style="list-style-type: none">• Datenerhebung und -nutzung durch die Bundesnetzagentur• Erweiterte Ausnahmen bei der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts• Öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung an geänderte Bezeichnungen (BMDV, BMWK usw.)• Behebung von Redaktionsversehen• „Klarstellungen“• Z. T. durchaus materielle Wirkungen
9 Änderungen	6 Änderungen	4 Änderungen	9 Änderungen	44 Änderungen

Gesetzliche Verankerung des Gigabit-Grundbuchs



Gesetzliche Verankerung des Gigabit-Grundbuchs (1)

Zentrale Regelung zur Bereitstellung von Informationen durch die ZIS

- § 78 Abs. 1 S. 2 (neu): **Grundsätze der Informationsbereitstellung** (elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen)
- § 78 Abs. 1 S. 3 (neu): Anwendbarkeit auf bereits erhobene Informationen
- § 85 Abs. 1 (neu): Spezifische Regelung für **Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften**
- § 85 Abs. 2 (neu): Überführung der gegenüber den BT-Ausschüssen bestehenden (nunmehr auf die ZIS verlagerten) Informationspflichten in Bezug auf die Mobilfunkversorgung in den 5. Gesetzesteil
- § 79 Abs. 4, § 80 Abs. 5, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 3 (neu): **Zentrale Regelung der Informationsbereitstellungsverpflichtungen** im 5. Gesetzesteil
- § 86 S. 1 Nr. 2 (neu): Ermächtigung zum Erlass einer **Rechtsverordnung** zur Festlegung von **Nutzungsbestimmungen** (als Ersatz für Einsichtnahmebedingungen) durch BMDV mit Zustimmung des Bundesrates, Bußgeldbewehrung (§ 228 Abs. 1 Nr. 2)

~~§ 78 Abs. 3, § 79 Abs. 5, § 81 Abs. 5 S. 2, Abs. 6, § 103 Abs. 5, § 142 Abs. 6 S. 2 f., § 142 Abs. 6 S. 2 f.~~

Gesetzliche Verankerung des Gigabit-Grundbuchs (2)

Änderungen an den einzelnen Informationsbeständen

- § 79 Abs. 1 (neu): **Streichung der detaillierten Informationen** für die Mitnutzung passiver Infrastruktur
- § 80 (neu): Erweiterung der **Informationen über den Breitbandausbau** auf den Netzausbau insgesamt, Erhöhung der Detailtiefe der bereitzustellenden Informationen (mindestens adressgenau), Integration der Regelungen über die Information zur Mobilfunkabdeckung, Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf Informationen zum geförderten Ausbau und Auskunftsermächtigung gegenüber Diensteanbietern (zur Dienstqualität), Flankierung durch Regelungen in § 103 Abs. 3 (neu) zur Bereitstellung von Informationen zur Frequenznutzung und in § 52 Abs. 1 S. 3 (neu) zum **Verbot abweichender Werbeinformationen**
- § 81 (neu): Aufhebung der Beschränkung der **Mobilfunkvorausschau** auf bisher fehlende Breitbandversorgung, Inpflichtnahme auch der Eigentümer von Mobilfunknetzen
- § 83 (neu): Beschränkung der **Informationen über Liegenschaften** auf Grundstücke und Gebäude (nicht mehr auch „Infrastrukturen“), Erstreckung auf anliegende Elektrizitätsversorgung
- § 84: Formale Einbindung der Informationen über **Gebiete mit Ausbaufizit** in das Gigabit-Grundbuch (§ 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 [neu]) ohne inhaltliche Änderung

~~§ 103 Abs. 3 bis 5, § 136 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 und 7, § 154 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 und 7~~

Gesetzliche Verankerung des Gigabit-Grundbuchs (3)

Einführung gesetzlicher Informationslieferungspflichten

- § 79 Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 2 (neu): Verankerung **gesetzlicher Informationslieferungspflichten** (statt Verpflichtung der ZIS zur Erhebung der Daten)
- § 86 S. 1 Nr. 1 (neu): Ermächtigung zum Erlass einer **Rechtsverordnung** zur Festlegung von **Datenlieferungsbestimmungen** durch BMDV mit Zustimmung des Bundesrates (im Anschluss an den bisherigen § 86), Bußgeldbewehrung (§ 228 Abs. 1 Nr. 1)
- § 103 Abs. 3 (neu): Flankierende Schaffung einer neuen **Ermächtigungsgrundlage für Informationserhebungen durch die Bundesnetzagentur** zur Überwachung der Frequenznutzung und der Erfüllung von Nebenbestimmungen (Frequenzmonitoring), Informationsaustausch mit ZIS zur Vermeidung doppelter Erhebungen
- § 203 (neu): Flankierende **Anpassungen bei den allgemeinen Auskunftsbefugnissen** von Bundesnetzagentur und ZIS

Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus



Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus (1)

Festlegung des öffentlichen Interesses am Netzausbau

- § 1 Abs. 1 S. 2 (neu): „Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, ist **aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.**“
- **Belange des** (auch von Privaten im eigenwirtschaftlichen Interesse durchgeführten) **Netzausbaus** sollen im Rahmen von Ermessensentscheidungen (und Abwägungen) den Stellenwert eines öffentlichen Belangs bekommen und so gestärkt werden
- Entwurfsbegründung nennt beispielhaft die Zulassung in Natura-2000-Gebieten (§ 34 Abs. 3 BNatSchG), Ausnahmen vom Tier- und Pflanzenschutz (§ 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG) und generelle Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Öffentliches Interesse an flächendeckender Mobilfunkversorgung bereits in Rspr. anerkannt (etwa OVG Münster, Urt. v. 11.9.2012 – Az. 8 A 104/10, Rn. 50 ff. [juris]), Problem ist das **Überwiegen dieses Interesses**
- Alternative: § 11c EnWG („im überragenden öffentlichen Interesse“)?

Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus (2)

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (1)

- § 127 Abs. 3 S. 1 (neu): **Verkürzung der Zustimmungsfrist** des Wegebausträger von drei auf zwei Monaten (mit der Folge einer entsprechend früheren Zustimmungsfiktion)
- § 127 Abs. 3 S. 2 (neu): **Verkürzung der Rügefrist** bei unvollständigen Anträgen von einem Monat auf 15 Werkzeuge
- § 127 Abs. 3 S. 4 (neu): **Verlängerung der Höchstfrist** für eine Verlängerung der Zustimmungsfrist in schwierigen Angelegenheiten von einem auf zwei Monate (Kompensation für generelle Verkürzung)
- § 127 Abs. 4 S. 1, 4 f. (neu): Entkopplung der Möglichkeit einer bloßen **Anzeige nur geringfügiger baulicher Maßnahmen** von der Festlegung durch lokale Verwaltungsvorschriften und gesetzliche Definition (zeitlicher Umfang von maximal 96 Stunden) mit Möglichkeit der Ergänzung durch lokale Verwaltungsvorschriften
- § 127 Abs. 9 (neu): **Gesetzliche Erlaubnis** zur Durchführung von Untersuchungen (einschließlich des Eingriffs in Bauwerke – Materialien: „Bohrkernentnahme“) und Anbringung vorübergehender Kennzeichnungen zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung (**Vorarbeiten**) bei (zwei Wochen) vorheriger Mitteilung an Wegebausträger

Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus (2)

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (2)

- § 149 Abs. 7 S. 2 (neu): Verpflichtung zur **Kennzeichnung von BuG** (bzw. Negativmitteilung) als Voraussetzung für fristauslösende Vollständigkeit von Streitbeilegungsanträgen
- § 150 S. 1 (neu): **Verkürzung der Genehmigungsfrist** für Bauarbeiten für Hochgeschwindigkeitsnetze von drei auf zwei Monate (ohne Kompensation bei der Verlängerungsmöglichkeit nach S. 2)

Einzelmaßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus (3)

Erweiterung der Mitnutzungsrechte bei öffentlichen Gebäuden

- § 154 (neu): Erweiterung des **Anspruch auf Mitnutzung physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte** mit geringer Reichweite auf beliebige drahtlose Zugangspunkte (insbesondere also inkl. Mobilfunkstationen) bei Gebäuden im öffentlichen Eigentum

Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgelts

- § 72 Abs. 6 S. 3 (neu): Ermöglichung der Erhebung einer **Einmalgebühr von 60 Euro netto** bei Gewährung des Zugangs zu einem angeschlossenen Endnutzer („Techniker-Entgelt“)
- Reaktion auf **Kostenrisiko** angesichts unbekannter Anzahl der Zugangsgewährungen über den Betriebszeitraum
- Zweck: **Erhöhung der Attraktivität** des Glasfaserbereitstellungsentgelts (und damit auch des hausinternen Glasfaserausbaus)

Kontakt Daten

Andreas Neumann

Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und
Kommunikationstechnologie (IRNIK)
Rheinweg 67
53129 Bonn

an@irnik.de

Twitter: @andreasneumann

Mastodon: @AndreasNeumann@legal.social

BlueSky: @andreasneumann.bsky.social